



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION  
GENERALDIREKTION UMWELT  
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU  
GENERALDIREKTION HANDEL  
GENERALDIREKTION KLIMAPOLITIK  
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES  
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT  
DIENST FÜR AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

Brüssel, 25. Januar 2018

### MITTEILUNG

#### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH EINFUHR-/AUSFUHRGENEHMIGUNGEN FÜR BESTIMMTE WAREN**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern auch der privaten Parteien.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind Akteure, die im Bereich der Verbringung von Waren tätig sind, für die eine Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist oder ab dem Austrittsdatum erforderlich sein könnte, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird<sup>4,5</sup>.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gilt für Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen für die Verbringung von Waren in Drittländer und aus Drittländern, einschließlich des Vereinigten Königreichs, ab dem Austrittsdatum Folgendes:

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Die EU versucht, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für Warenbeförderungen zu vereinbaren, die vor dem Austrittsdatum begonnen haben und erst zum Austrittsdatum oder danach abgeschlossen werden. Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU in Zollfragen, die für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlich sind, können hier (auf Englisch) abgerufen werden: [https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-customs-related-matters-needed-orderly-withdrawal-uk-union\\_de](https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-customs-related-matters-needed-orderly-withdrawal-uk-union_de)

<sup>5</sup> Diese Mitteilung geht nicht auf die Regelungen ein, die auf Grundlage des EURATOM-Vertrags erlassen wurden.

## **1. DURCH DAS UNIONSRECHT VORGESCHRIEBENE EINFUHR-/AUSFUHRGENEHMIGUNGEN**

Für die Verbringung bestimmter Waren aus einem Drittland in die Europäische Union und umgekehrt ist in verschiedenen Bereichen des Unionsrechts eine obligatorische Bewilligung/Zulassung/Notifizierung (im Folgenden „Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigung“) vorgesehen. Für Verbringungen innerhalb der Union sind solche Genehmigungen in den meisten Fällen nicht erforderlich oder unterliegen anderen Anforderungen. Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen werden in der Regel von den zuständigen nationalen Behörden erteilt, und die Einhaltung der Vorschriften wird im Rahmen der Zollkontrollen in der Europäischen Union überwacht.

Soweit nach dem Unionsrecht eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren besteht, wird ab dem Austrittsdatum für Verbringungen aus der EU-27 in das Vereinigte Königreich und umgekehrt eine solche Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigung benötigt.

## **2. VOM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ALS EU-MITGLIEDSTAAT AUF DER GRUNDLAGE DES UNIONSRECHTS ERTEILTE EINFUHR-/AUSFUHRGENEHMIGUNGEN**

Im Unionsrecht kann die Möglichkeit vorgesehen sein, dass Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen von einem anderen Mitgliedstaat erteilt werden können als dem Mitgliedstaat, in dem die Waren in die Europäische Union eingeführt oder ausgeführt werden.

Ab dem Austrittsdatum sind die vom Vereinigten Königreich als EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage des Unionsrechts ausgestellten Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen für Verbringungen aus Drittländern in die EU-27 und umgekehrt nicht mehr gültig.

## **3. BETROFFENE WAREN**

Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen sind in vielen Politikbereichen und für eine Vielzahl von Waren erforderlich, darunter:

- Abfälle<sup>6</sup> (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen<sup>7</sup>);
- bestimmte gefährliche Chemikalien<sup>8</sup> (Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien<sup>9</sup>);

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf folgender thematischer Website: <http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm>

<sup>7</sup> ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

<sup>8</sup> Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf folgender thematischer Website: [http://ec.europa.eu/environment/chemicals/trade\\_dangerous/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/chemicals/trade_dangerous/index_en.htm)

<sup>9</sup> ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

- Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>10</sup> (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>11</sup>);
- Quecksilber und bestimmte Quecksilbergemische<sup>12</sup> (Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber<sup>13</sup>);
- Drogenausgangsstoffe<sup>14</sup> (Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern<sup>15</sup>);
- genetisch veränderte Organismen<sup>16</sup> (Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen<sup>17</sup>);
- exemplare bedrohter Arten<sup>18</sup> (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>19</sup>);
- Kulturgüter<sup>20</sup> (Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern<sup>21</sup>);
- Rohdiamanten<sup>22</sup> (Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten<sup>23</sup>);

---

<sup>10</sup> Weitere Informationen finden Sie auf folgender thematischer Website:  
[https://ec.europa.eu/clima/policies/ozone/ods\\_de](https://ec.europa.eu/clima/policies/ozone/ods_de)

<sup>11</sup> ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1.

<sup>12</sup> Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf folgender thematischer Website:  
[http://ec.europa.eu/environment/chemicals/mercury/regulation\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/chemicals/mercury/regulation_en.htm)

<sup>13</sup> ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1.

<sup>14</sup> Weitere Informationen finden Sie auf folgender thematischer Website:  
[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/customs-controls/drug-precursors-control\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/drug-precursors-control_de)

<sup>15</sup> ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1.

<sup>16</sup> Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf folgender thematischer Website:  
[https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/transboundary\\_en](https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/transboundary_en)

<sup>17</sup> ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1.

<sup>18</sup> Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf folgender thematischer Website:  
[http://ec.europa.eu/environment/cites/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/cites/index_en.htm)

<sup>19</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

<sup>20</sup> Weitere Informationen finden Sie auf folgender thematischer Website:  
[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/customs-controls/cultural-goods\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/cultural-goods_de)

<sup>21</sup> ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1.

- Güter mit doppeltem Verwendungszweck<sup>24</sup> (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck<sup>25</sup>);
- Feuerwaffen und Munition<sup>26</sup> (Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr<sup>27</sup>);
- Militärtechnologie und Militärgüter<sup>28</sup> (Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern<sup>29</sup>);
- Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe/zur Folter verwendet werden könnten<sup>30</sup> (Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten<sup>31</sup>).

Die betroffenen Akteure sollten die zur Vorbereitung auf die möglichen Änderungen notwendigen Schritte erwägen.

---

<sup>22</sup> Weitere Informationen finden Sie auf folgender thematischer Website: [http://ec.europa.eu/dgs/fpi/what-we-do/kimberley\\_process\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/fpi/what-we-do/kimberley_process_de.htm)

<sup>23</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28.

<sup>24</sup> Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf folgender thematischer Website: <http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/>

<sup>25</sup> ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

<sup>26</sup> Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf folgender thematischer Website: [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/trafficking-in-firearms\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/trafficking-in-firearms_en).

<sup>27</sup> ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1.

<sup>28</sup> Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar. Die neueste Fassung der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU wurde im ABl. C 97 vom 28.3.2017, S. 1, veröffentlicht.

<sup>29</sup> ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

<sup>30</sup> Weitere Informationen finden Sie auf folgender thematischer Website: [http://ec.europa.eu/dgs/fpi/what-we-do/anti-torture\\_measures\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/fpi/what-we-do/anti-torture_measures_de.htm)

<sup>31</sup> ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1.

Auf den oben genannten Websites der Kommissionsdienststellen sind allgemeine Informationen über Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission

Generaldirektion Steuern und Zollunion

Generaldirektion Umwelt

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Generaldirektion Handel

Generaldirektion Klimapolitik

Generaldirektion Migration und Inneres

Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dienst für außenpolitische Instrumente